

KLIENTENINFORMATION

2021/2022

Verfasst von:

Mag. Franz Kollar
Mag. Diether Seibert
Mag. Claudia Blumer

Klienteninformation 2021/2022

Vorwort

Die vorliegende Klienteninformation soll grundsätzlich einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Änderungen im Abgaben- und Sozialversicherungsrecht geben.

Zu Gunsten einer leichteren Verständlichkeit wurde weitestgehend auf das Zitieren von Paragraphen und schwer lesbaren Gesetzesbestimmungen verzichtet.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Recherche sind alle in der Klienteninformation enthaltenen Informationen ohne Gewähr.

Graz, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einkommensteuer	4
Gewinnfreibetrag (GFB)	4
Einnahmen-Ausgabenverschiebung	5
Betriebsausgabenbegriff	5
Kleinunternehmerpauschalierung	6
Senkung des Einkommensteuersatzes	7
Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	7
Degressive Abschreibung	7
Beschleunigte Gebäudeabschreibung	8
Abzugsfähigkeit von Spenden	8
Sonderausgaben	8
Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	9
Forschungsprämie	9
COVID-Investitionsprämie für Investitionen ab 1.8.2020	9
Verlustverwertung	10
Rücktrag betrieblicher Verluste	10
Kurzfristige Vermietung (Airbnb, Booking.com)	11
Pauschale Forderungswertberichtigung und pauschale Dotierung von Rückstellungen	13
Umsatzsteuer	14
Reiseleistungen ab 01.01.2022	14
Montagelieferung, Werklieferung, Werkleistung	15
Kleinunternehmer	16
Vorsteuer bei E-Krafträdern	16
Vorsteuer bei Elektroautos	16
Umsatzsteuer bei Airbnb, Booking.com	18
Überrechnung der Vorsteuer	18
Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung	18
Gutscheine ab 1.1.2019	19
Differenzbesteuerung	19
Doppelzahlungen, Fehlüberweisungen	19
Reihengeschäft	19
Konsignationslager im EU-Ausland	20
Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen	21
Vorsteuerabzug bei Geschäftsraumvermietung	21
MOSS, OSS, IOSS	21
COVID 19 Maßnahmen im UStG	23
Ermäßigter Steuersatz 5%	23
Speisen- und Getränkergutscheine seit 1. Juli 2020	23
COVID-19 Unterstützungen für Unternehmen	24
Härtefallfonds Phase 4	24
NPO Unterstützungsfonds	24
Fixkostenzuschuss 800.000	25
Verlustersatz	26

Verlustersatz verlängert	27
Ausfallsbonus	27
Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz	28
Dienstgeber, Dienstnehmer	29
Zuverdienst bei Familienbeihilfe	29
Familienbonus	29
Arbeitnehmerveranlagung	29
Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier	29
Steuerfreie Essensgutscheine	30
Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2022	30
Papa-Monat	30
Kinderbetreuungsgeld – Nachweis der Einkünfte	30
Sachbezug Firmenauto	31
Sachbezug Firmenauto bei Gesellschafter-Geschäftsführern	31
Kurzarbeit	31
Behördliche Betriebsschließungen	32
Homeoffice	32
Homeoffice über die Grenze	32
Betrugsbekämpfung	34
Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht	34
Einzelaufzeichnungspflicht	34
Belegerteilungspflicht	34
Registrierkassenpflicht	35
Kontenregister- und Konteneinschaugesetz	36
Kapitalabflussmeldegesetz	37
Maßnahmen gegen Sozialbetrug	37
Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer	38
Ausschüttungsbeschränkungen in Zusammenhang mit Covid 19	39

Einkommensteuer

Gewinnfreibetrag (GFB)

Seit 2010 kann ein Gewinnfreibetrag (GFB) geltend gemacht werden.

Gesetzliche Vorgaben:

- **Natürliche Personen** (Einnahmen-Ausgabenrechner und Bilanzierende) können bis zu 13% ihres Jahresgewinnes einem Freibetrag zuführen.

Achtung: Nicht begünstigt sind Veräußerungsgewinne und endbesteuerte Kapitalerträge.

- Der Freibetrag teilt sich in einen **Grundfreibetrag** und in einen **Freibetrag, der nur bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter** zusteht.
- Der **Grundfreibetrag** in der Höhe von 13% von max. € 30.000,-- (vorläufiger Jahresgewinn) ist auch neben der Ausgabenpauschalierung möglich. Ab 2022 soll der Grundfreibetrag von 13% auf 15% erhöht werden.
- Der **investitionsbedingte Freibetrag** beträgt für Gewinnteile:
von € 30.000,00 bis € 175.000,00: 13,00 %
von € 175.000,00 bis € 350.000,00: 7,00 %
von € 350.000,00 bis € 580.000,00: 4,50 %
über € 580.000,00: 0 %.
- Der **investitionsbedingte Freibetrag** ist neben einer Ausgabenpauschalierung **nicht** möglich.

Der GFB kann neben der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren, körperlichen Anlagegütern oder Wertpapieren auch bei Gebäuden und Mieterinvestitionen in Gebäude geltend gemacht werden.

Nicht begünstigte Anlagegüter sind:

- gebrauchte Güter
- PKW, Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Güter, die von verbundenen Unternehmen gekauft wurden
- Güter mit einer geringeren Nutzungsdauer als 4 Jahre
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie beansprucht wurde.

Bei Teilherstellungskosten kann der GFB erst im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung von den gesamten Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Welche Wertpapiere für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags konkret herangezogen werden können, ist mit der jeweiligen Bank abzustimmen.

Achtung: Die Wertpapiere müssen am 31. Dezember am Depot des Erwerbers verbucht sein.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wirkt wie eine zusätzliche Abschreibung in der Höhe von 100 % der Investition.

*Achtung: Die vor vier Jahren angeschafften Anlagegüter (Wertpapiere) können nach Ablauf der 4-Jahresfrist wieder verkauft werden. **Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Behaltdauer von 4 Jahren (stichtagsbezogen) eingehalten wird. Verkauft man 1 Tag zu früh, kommt es zu einer Nachversteuerung.***

Einnahmen – Ausgabenverschiebung

Bei **Einnahmen – Ausgabenrechnern** ist die Steuerersparnis am größten, wenn die Einnahmenüberschüsse in den einzelnen Jahren gleich bleiben.

Aus diesem Grund kann man versuchen, Einnahmen vorzuziehen bzw. ins nächste Jahr zu verlegen, indem man Rechnungen später legt oder die Bezahlung der Forderungen durch Zahlungsziele (auch durch Absprachen mit dem Kunden) steuert.

Achtung: Kunden mit schlechter Bonität oder schlechter Zahlungsmoral sollten jedoch möglichst prompt zahlen, da das Eintreiben der Forderung wichtiger ist als die Steuerersparnis.

Auch die Ausgaben können vorgezogen oder ins nächste Jahr verlegt werden. Vorgezogene Zahlungen bieten sich bei der Sozialversicherung, bei Anzahlungen von Materialeinkäufen usw. an. Fairerweise sollten diese Anzahlungen mit dem Geschäftspartner abgesprochen werden.

Keinen Sinn macht es, die Bezahlung von Anlagegütern zu verschieben, da die Abschreibung mit der Inbetriebnahme beginnt.

Achtung: Vorauszahlungen für Betriebsausgaben sind nur in der Höhe der im folgenden Jahr verrechneten Nachzahlungen und der für das folgende Jahr anfallenden Zahlungen steuerlich wirksam. Höhere Vorauszahlungen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Covid Zuschüsse sind grundsätzlich (auch bei Einnahmen - Ausgabenrechnern) in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen, für das sie bezahlt werden auch, wenn der Zahlungseingang bis Ende des Geschäftsjahres noch nicht erfolgt ist.

Betriebsausgabenbegriff

Betriebsausgaben sind im Steuerrecht in folgenden Fällen durch eine Reihe von Abzugsverboten eingeschränkt:

- Ausgaben für den Privatbereich des Unternehmers und dessen Angehörige, selbst wenn die Ausgaben durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst sind und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (Anzug als Berufskleidung, Parkstrafen u.a.),
- Ausgaben für die Lebensführung, auch dann, wenn diese aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung des Unternehmers unvermeidlich sind und das Geschäft fördern (Spenden an ortsansässige Vereine u.a., soweit sie nicht unter die gesetzlich geregelte Spendenförderung fallen),
- Ausgaben für Autos, Flugzeuge, Boote, Jagden u.ä., wenn sie nach der Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind (Autos mit Anschaffungspreis über € 40.000,00),

- Pauschale Reisekosten, die betragsmäßig über den im Gesetz genannten Sätzen liegen (z.B. Tagesdiäten über € 26,40 / Tag im Inland),
- Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer, außer wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet,
- Repräsentationskosten (Bewirtung von Lieferanten u.a.). Es ist zwischen Werbung und Repräsentation zu unterscheiden. **Geschäftssessen mit potentiellen Kunden sind in der Höhe von 50 % absetzbar.**
- Schmiergelder sowie Provisionen ohne Nennung des Empfängers,
- Ausgaben und Aufwendungen für Arbeits- und Werkleistungen von mehr als € 500.000,00/Jahr an eine Person,
- bar bezahlte Bauleistungen, wenn der Betrag € 500,00 übersteigt,
- alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften oder besonders besteuerten Einkünften (Kapitaleinkünften, Grundstücksveräußerungen) stehen.

Achtung: Es ist empfehlenswert, sämtliche Aufwendungen am Rande der Privatsphäre gut zu dokumentieren. (Bei Werbeessen -> Namen angeben, bei Weihnachtsgeschenken -> Firmenaufdruck nicht vergessen etc.).

Kleinunternehmerpauschalierung

Gem. § 17 Abs. 9a EStG können Kleinunternehmer mit einem Umsatz aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb von nicht mehr als € 35.000,00 im Rahmen der Einnahmen-Ausgabenrechnung eine Pauschalierung vornehmen.

Hat jemand mehrere Betriebe, so ist die Pauschalierung anwendbar, wenn die Umsätze aller Betriebe € 35.000,00 nicht überschreiten. Einkünfte aus Vermietungen sind auf diese Grenze nicht anzurechnen.

Ausgenommen von dieser Pauschalierungsmöglichkeit sind die Einkünfte von:

- Gesellschaftergeschäftsführern und anderen wesentlich Beteiligten
- Aufsichtsratsmitgliedern
- Stiftungsvorständen

Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt 45 % des Umsatzes. Bei Dienstleistungsunternehmen sind lediglich 20% des Umsatzes als Betriebsausgaben anzusetzen.

Neben der Betriebsausgabenpauschale können noch abgesetzt werden:

- Pflichtversicherungsbeiträge
- Wohlfahrtseinrichtungsbeiträge an die Kammern
- Vorsorgekassenbeiträge

Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) gem. § 10 EStG steht auch bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerpauschalierung zu.

Entnahmen vom Anlagevermögen sind nicht zu berücksichtigen. Ein Weiterverkauf der Anlagegüter innerhalb der Spekulationsfrist (innerhalb von 1 Jahr) würde jedoch eine Steuerpflicht auslösen.

Bei Mitunternehmerschaften ist die Umsatzgrenze von € 35.000,00 auf den Betrieb und nicht auf die einzelnen Gesellschafter abzustellen. Für Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben ist die Pauschalierung nicht anzuwenden.

Um einen jährlichen Wechsel der Gewinnermittlungsart auszuschließen, ist nach einem freiwilligen Abgehen von der Pauschalierung eine neuerliche Inanspruchnahme erst nach Ablauf von 3 Jahren zulässig.

Senkung des Einkommensteuersatzes

Nachdem die erste Steuerstufe bereits 2020 herabgesetzt wurde folgt ab 1.7.2022 die zweite Stufe des Einkommensteuertarifs (für Einkommen zwischen € 18.000,00 und € 31.000,00). Dieser wird von derzeit 35% auf 30% herabgesetzt. Ab 1.7.2023 soll dann auch noch die 3. Tarifstufe (für Einkommen zwischen € 31.000,00 und € 60.000,00) folgen und von derzeit 42% auf 40% herabgesetzt werden.

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Seit 1.1.2020 ist die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** von € 400,00 auf **€ 800,00** erhöht worden. Mit 1.1.2023 wird diese Grenze auf € 1.000,00 erhöht.

Anm.: Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung/Herstellung (bei Bilanzierung) bzw. im Jahr der Verausgabung (bei Einnahmen Ausgabenrechnung) sofort abgeschrieben werden können. Die Grenze ist bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ein Nettobetrag, bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ein Bruttobetrag.

Degressive Abschreibung

Für Investitionen ab 1.7.2020 ist alternativ zur linearen Abschreibung eine degressive Abschreibung möglich.

Die degressive AfA ist unabhängig von der Nutzungsdauer und kann in einem unveränderten Prozentsatz von bis zu 30% erfolgen.

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Möglichkeit der degressiven Abschreibung ausgenommen:

- Gebäude, soweit eine beschleunigte Abschreibung vorgenommen wurde
- Firmenwerte
- PKW (ausgenommen CO2 Emission 0g/km)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung, LifeScience)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen im Zusammenhang mit fossiler Energie

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung ist mit Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zulässig. Ein Übergang von einer linearen zur degressiven Abschreibung ist unzulässig.

Wird ein Wirtschaftsgut mehr als die Hälfte des Jahres genutzt steht der volle Abschreibungsbetrag zu, sonst der halbe.

Achtung: Bei der degressiven Abschreibung ist in den ersten Jahren eine höhere Abschreibung danach eine niedrigere Abschreibung als bei der linearen Abschreibung gegeben. Die Abschreibungsdauer wird verlängert.

Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, gibt es die Möglichkeit einer beschleunigten Gebäudeabschreibung.

Für Gebäude im Betriebsvermögen kann im ersten Jahr der Abschreibung das Dreifache und im zweiten Jahr der Abschreibung das Doppelte des jeweiligen Prozentsatzes abgeschrieben werden. Damit könnte man bei einem „normalen“ Abschreibungssatz von 2,5% innerhalb der ersten 3 Jahre 15% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten abschreiben.

Bei Gebäuden im Privatvermögen (Vermietung und Verpachtung) kann ebenfalls im ersten Jahr das Dreifache und im zweiten Jahr das Doppelte des jeweiligen Abschreibungsprozentsatzes abgeschrieben werden.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden sind sowohl an Universitäten, Museen, etc. als auch an Organisationen und Spendensammelvereine, die im Bereich Mildtätigkeit, Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätig sind, als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben absetzbar.

Es sind jedoch nur jene Spendenempfänger begünstigt, die im Gesetz (§ 4a EStG) angeführt oder auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) unter begünstigte Spendenempfänger aufgelistet sind. Die Liste wird ständig aktualisiert.

Seit 2013 ist die betragsmäßige Höhe der Spenden mit **10 % des laufenden Jahresgewinnes** bei den Betriebsausgaben bzw. mit 10 % der laufenden Jahreseinkünfte nach Verlustausgleich unter Anrechnung der betrieblichen Spenden bei den Sonderausgaben begrenzt.

Ab dem Jahr 2017 sind Spenden nur dann als **Sonderausgaben** absetzbar, wenn sie vom Spendenempfänger auch an das Finanzamt gemeldet werden.

Achtung: Dazu ist es notwendig, dass bei der Einzahlung auch das Geburtsdatum angeführt wird, damit die Spende vom Spendensammler dem Steuerakt des Spenders zugeweiht werden kann.

Sonderausgaben

Da Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen aus bestehenden Verträgen sowie Darlehensrückzahlungen für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum nur mehr **bis zur Veranlagung 2020** absetzbar waren gibt es nur wenige Sonderausgaben die ab der Veranlagung 2021 noch absetzbar sind.

Automatisch werden folgende Sonderausgaben ausschließlich über die Meldung der Empfänger übernommen:

- Kirchensteuer
- Spenden
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung/ Nachkauf von Versicherungszeiten

Durch eine Eintragung in die Steuererklärung werden geltend gemacht:

- Renten und dauernde Lasten,
- Steuerberatungskosten und
- Verlustvorträge

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt, wenn bis Juni des Folgejahres keine Steuererklärung abgegeben wurde und sich auf Grund der amtsbekannten Daten (Sonderausgaben) eine Steuergutschrift ergeben würde.

Diese antragslose Veranlagung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren durch die Abgabe einer Steuererklärung für das betreffende Jahr aufgehoben werden.

Forschungsprämie

Sowohl für eigenbetriebliche als auch für eine Auftragsforschung kann eine Forschungsprämie in der Höhe von 14 % der Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 1 Mio. nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bis zur Rechtskraft des entsprechenden Steuerbescheides geltend gemacht werden.

Bei der Antragstellung ist ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen.

Bei der Auftragsforschung muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er die Forschungsprämie in Anspruch nimmt.

COVID-Investitionsprämie für Investitionen ab 1.8.2020

Förderungsfähig waren Investitionen in das materielle oder immaterielle abnutzbare Anlagevermögen.

Der Minimalbetrag pro Antrag betrug € 5.000,00 und der Maximalbetrag pro Unternehmen beträgt € 50 Mio.

Nicht förderungsfähige Investitionen sind:

- unbebaute Grundstücke
- Erwerb von Gebäuden von Nichtbauträgern
- Finanzanlagen
- Beteiligungen
- aktivierte Eigenleistungen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- leasingfinanzierte Investitionen
- klimaschädliche Investitionen

Die Investitionen mussten im Zeitraum von 1.8.2020 bis 28.2.2021 erfolgen. Zumindest mussten erste Maßnahmen getroffen werden (Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Zahlungen, Baubeginn).

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben bis längstens **28.02.2022** zu erfolgen.

Bei Investitionen über € 20 Mio kann die Inbetriebnahme bis 28.2.2024 erfolgen.

Die Höhe der Prämie beträgt 7% der förderungsfähigen Kosten, beziehungsweise 14% bei Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Lifescience (Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und Produkten mit Bedeutung bei Pandemien).

Die Geltendmachung eines Gewinnfreibetrages ist parallel zur Inanspruchnahme der Investitionsprämie möglich.

Die Prämie stellt keine Einnahme dar und reduziert daher auch nicht die Abschreibungen.

Die geförderte Investition muss aber 3 Jahre in der österreichischen Betriebsstätte/ im Unternehmen belassen werden. Im Falle von Gebrechen/ höherer Gewalt muss eine Ersatzinvestition getätigt werden.

Verlustverwertung

Ab 2016 können Verluste auch von Einnahmen - Ausgabenrechnern ohne zeitliche Beschränkung als Sonderausgabe geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Einnahmen – Ausgabenrechnung vorliegt. D.h., dass Verluste aus dem Jahr 2013 ab dem Jahr 2016 unbefristet fortgeschrieben werden können.

Bei Kapitalgesellschaften können Verluste nur in der Höhe von 75 % des Gewinnes berücksichtigt werden.

Verluste aus immobilienvertragssteuerpflichtigen Vorgängen können mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in der Höhe von 60 % ausgeglichen werden.

Diese Verluste können auf Antrag auch auf 15 Jahre verteilt mit 4 % pro Jahr mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden.

Sie dürfen jedoch nicht vorgetragen werden.

Verluste aus kapitalertragssteuerpflichtigem Vermögen können im betrieblichen Bereich ab der Veranlagung 2016 mit 55 % ausgeglichen werden.

Für stille Gesellschafter und Kommanditisten ist ab 2016 eine Verlustzuweisung nur in Höhe des steuerlichen Kapitalkontos zulässig. Der übersteigende Verlust wird ein Wartetastenverlust und kann nur mit zukünftigen Gewinnen ausgeglichen werden. Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben bleiben unberücksichtigt.

Rücktrag betrieblicher Verluste

Ordnungsgemäß ermittelte Verluste aus dem Jahr 2020, soweit sie nicht im Jahr 2020 mit anderen Gewinnen ausgeglichen werden, können über Antrag mit Gewinnen aus dem Jahr 2019 und 2018 unter folgenden Bedingungen ausgeglichen werden:

Obwohl normalerweise bei körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen ein Verlustabzug nur im Ausmaß von 75 % gegeben ist, kann dieser Verlustrücktrag in voller Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 und 2018 abgezogen werden. Der Verlustrücktrag ist jedoch in der Höhe von maximal € 5 Mio beschränkt.

Bei Unternehmensgruppen kann ein Verlustrücktrag nur vom Gruppenträger beantragt werden.

Um bereits vor der Veranlagung 2020 einen Liquiditätsvorteil zu haben, kann der Verlustrücktrag bereits im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2019 durch eine so genannte Covid 19 Rücklage (= ein besonderer Abzugsposten ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge und des Gewinnfreibetrages) geltend gemacht werden, sodass die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2019 entweder gekürzt oder überhaupt nicht erhoben wird.

Wird die Höhe der betrieblichen Verluste 2020 sorgfältig geschätzt, kann diese Covid 19 Rücklage in der Höhe von 60 % der positiver Einkünfte 2019 beantragt werden; liegt keine Schätzung vor, so kann diese Covid 19 Rücklage nur in der Höhe von 30 % der positiver Einkünfte 2019 beantragt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass keine Einkommensteuervorauszahlungen 2020 bzw. die Körperschaftsteuervorauszahlungen 2020 nur von der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben wurden. Die Covid 19 Rücklage darf € 5 Mio nicht überschreiten.

Die Bildung einer Covid 19 Rücklage erfolgt auf Antrag mittels eines amtlichen Formulars. Wurde das Jahr 2019 bereits veranlagt, gilt dieser Antrag als Antrag auf Bescheidänderung wegen eines rückwirkenden Ereignisses.

Steuerpflichtige, die eine Covid 19 Rücklage einbringen können, können nachträglich (auch noch im Jahr 2020 und 2021) einen Antrag auf eine Herabsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2019 einbringen. Eine Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages 2019 ist dem Herabsetzungsantrag beizulegen.

Die Geltendmachung der Covid 19 Rücklage ist sowohl in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2020 als auch mit dem Formular *Covid 19 RL-(ZE) PDF-2019* zu beantragen, wenn die Steuererklärung 2019 bereits eingereicht wurde. Ist die Erklärung 2019 noch nicht eingereicht, ist ein anderes Formular (noch nicht festgelegt) einzureichen.

Sowohl der Verlustrücktrag als auch die Covid 19 Rücklage ist ausschließlich vom Mitunternehmer (nicht von der Mitunternehmerschaft) zu beantragen.

Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, so besteht ein Wahlrecht, den Verlust von 2020 oder von 2021 rückzutragen. Wird der Verlust 2021 rückgetragen, so beziehen sich die Regelungen auf die Jahre 2021, 2020 und 2019.

Wird ein Betrieb veräußert, so kann keine Covid 19 Rücklage geltend gemacht werden, da diese nur im Rahmen des eigenen Veranlagungsverfahrens möglich ist. Anders zu beurteilen ist eine Übergabe mit Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft, Umgründungen).

Kurzfristige Vermietung (Airbnb, Booking.com)

Einkommensteuer

Die Gewinne aus Vermietungen über Airbnb unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Werden sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften bezogen, sind sie zusammen mit anderen selbständigen Einkünften bis zu einem Betrag von € 730,00 (Veranlagungsfreibetrag) steuerfrei. Liegen die Gesamteinkünfte über € 11.000,00 sind sie einkommensteuerpflichtig und steuererklärungspflichtig. Sind in den Gesamteinkünften auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so erhöht sich die Grenze der Gesamteinkünfte auf € 12.000,00.

Im Rahmen der Einkommensteuer muss unterschieden werden, ob es sich bei den Airbnb – Einkünften um **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** oder **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** handelt.

Die Einstufung in eine der beiden Einkunftsarten hat folgende Auswirkungen:

Vermietung und Verpachtung:

- Der Abschreibungssatz beträgt 1,5%, unabhängig davon, wie das Mietobjekt vom Mieter genutzt wird.
- Die Aufteilung des Mietobjektes in den abnutzbaren Gebäudeanteil und den nicht abnutzbaren Grundanteil erfolgt gemäß der GrundanteilVO.
- Es kann kein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.
- Die Gewinnermittlung erfolgt immer durch Überschussrechnung.
- Bei einem Verlust besteht die Möglichkeit, diesen mit anderen Gewinnen im selben Jahr auszugleichen. Verbleibende Verluste können nicht in Folgejahre vorgetragen werden.
- Ein Verkauf des Objektes wird mit 30% Immobilienertragsteuer besteuert.
- Bei einer Beendigung der Vermietung kommt es zu keiner Entnahmebesteuerung.
- Die Einkünfte im Rahmen der Vermietung und Verpachtung unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Gewerbebetrieb:

- Der Abschreibungssatz beträgt grundsätzlich 2,5%, bei längerfristiger Vermietung zu Wohnzwecken (mindestens 3 Monate) 1,5%.
- Die Aufteilung des Mietobjektes in den abnutzbaren Gebäudeanteil und den nicht abnutzbaren Grundanteil erfolgt nach den tatsächlichen Verhältnissen, gegebenenfalls durch Schätzung.
- Der Gewinnfreibetrag kann geltend gemacht werden.
- Die Gewinnermittlung erfolgt durch Einnahmen – Ausgabenrechnung bzw. durch Bilanzierung.
- Bei einem Verlust besteht die Möglichkeit, diesen mit anderen Gewinnen im selben Jahr auszugleichen. Verbleibende Verluste können vorgetragen werden.
- Ein Verkauf des Objektes wird zum Tarif besteuert.
- Bei einer Beendigung der gewerblichen Tätigkeit (Vermietung) kommt es grundsätzlich zu einer Besteuerung der stillen Reserven (Grundstücksentnahme).
- Die Einkünfte im Rahmen des Gewerbebetriebes unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG.

Sollte ein Objekt nicht überwiegend vermietet werden und auch privat genutzt werden, ist **keine Abschreibung für Abnutzung (AFA)** anzusetzen.

Ein im Jahr 2019 ergangenes VwGH Urteil, in dem eine einzelne Wohnung in guter Lage mit Bereitstellung der Bettwäsche, kostenfreiem WLAN-Zugang, Fernseher und Endreinigung um € 85,00 /Tag als Gastgewerbe eingestuft wurde, zeigt, dass die bisherigen Unterscheidungskriterien in Gewerbebetrieb und Vermietung (nicht mehr als 10 Betten oder 5 Apartments) nicht mehr

verlässlich sind. Der Verwaltungsgerichtshof strich hervor, dass das Anbieten von Ferienwohnungen über Internetplattformen für eine Gewerbeausübung spreche.

Dieses Urteil lässt darauf schließen, dass die Behörde grundsätzlich versucht, Vermietungen über Internetplattformen entgegen der bisherigen Vorgangsweise als Gewerbebetrieb einzustufen, was zur Folge hat, dass man einen Gewerbeschein lösen muss und sozialversicherungspflichtig nach dem GSVG wird.

Zusätzliche Aspekte

Hat man Einkünfte aus Gewerbebetrieb, muss ein **Gewerbeschein** gelöst werden, und die Tätigkeit unterliegt der **Pflichtversicherung nach dem GSVG**.

Bei **Mietwohnungen** droht eine Kündigung durch den Vermieter, falls ein Untermietverbot besteht. Da die Weitergabe der Wohnung üblicherweise zu einem unverhältnismäßig hohen Preis (mehr als das Doppelte der Miete) erfolgt, kann dies ebenfalls als Kündigungsgrund gesehen werden. Die Verhältnismäßigkeit ist tageweise festzustellen.

Bei einer **Eigentumswohnung** könnte eine „touristische Nutzung“ im Wohnungseigentumsvertrag ausgeschlossen sein.

Für die Vermietung von Privatquartieren fällt idR eine **Fremdenverkehrs- oder Tourismusabgabe** an und es besteht eine **Meldeverpflichtung** der Nächtigungszahlen gem. der **Tourismusstatistik – Verordnung**.

Bei geförderten Wohnungen besteht die Gefahr, dass **die Förderungen** wegfallen und die bereits erhaltenen Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Pauschale Forderungswertberichtigung und pauschale Dotierung von Rückstellungen

Bei Gewinnermittlungen ab 01.01.2021 werden pauschale Forderungsberichtigungen sowie pauschale Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten auch in der steuerlichen Gewinnermittlung anerkannt. Für Forderungen und Rückstellungen, die vor 01.01.2021 angefallen sind (Altbestand), ist eine Nachholung vorgesehen.

Ist die Wertfindung nur auf Basis von Schätzungen möglich, so müssen diese auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen. Liegen statistisch ermittelte Erfahrungswerte vor, sind diese zu berücksichtigen.

Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder und für drohende Verluste sind weiterhin von einer pauschalen Rückstellungsbildung ausgeschlossen. Ebenso sind Aufwandsrückstellungen weiterhin ausgeschlossen.

Gewinnermittler gem. § 5 Abs. 1 EStG müssen Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen, Gewinnermittler gem. § 4 Abs 1 EStG haben ein Wahlrecht.

Pauschalwertberichtigungen und pauschale Rückstellungen, die vor 01.01.2021 entstanden sind, können nachgeholt werden. Sie sind jedoch auf 5 Jahre zu verteilen.

Umsatzsteuer

Reiseleistungen ab 01.01.2022

Eine **Reiseleistung** liegt vor, wenn der Leistungserbringer (z.B. Reisebüro) im eigenen Namen auftritt und gleichzeitig Vorleistungen (Hotel, Busreisen, Eintrittskarten etc.) in Anspruch nimmt.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ermittelt sich wie folgt:

Reisepreis

- Reisevorleistungen

Differenz

- darin enthaltene USt von 20 %

= Bemessungsgrundlage (Marge)

Nicht zum Reisepreis gehören durchlaufende Posten wie Kurtaxen, Stornogebühren.

Für Reisevorleistungen darf **kein Vorsteuerabzug** in Anspruch genommen werden.

Keine Reiseleistungen sind im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbrachte **Eigenleistungen** (selbsterbrachte Leistungen z.B. ein Busunternehmer verkauft Busreisen) und im fremden Namen und auf fremde Rechnung erbrachte **Vermittlungsleistungen** (Reisebüro vermittelt Bahnfahrt).

Die Margenbesteuerung auf Reiseleistungen ist von jedem Unternehmer (nicht nur Reisebüros) anzuwenden und es gibt keinen Unterschied, ob der Empfänger Unternehmer oder Privater ist.

Auf der Rechnung muss der Vermerk „Margenbesteuerung“ oder „Reiseleistungen/Sonderregelung“ angeführt werden.

Bei einer Vermittlungsleistung (z.B. Flug) muss auf der Rechnung vermerkt sein, dass der Unternehmer (z.B. Reisebüro) für einen anderen Unternehmer (z.B. Fluglinie) als Vermittler tätig ist, z.B. durch den Vermerk „Die Leistung erfolgte im Namen und für Rechnung der ...“. Nur dann ist lediglich die Provision zu versteuern (*Anmerkung: Die Vermittlung von grenzüberschreitenden Flügen und Versicherungen ist umsatzsteuerbefreit*).

Bei einer Rechnung, in der sowohl Vermittlungs- als auch Besorgungs- oder auch Eigenleistungen verrechnet werden, muss jeweils der vermittelte, besorgte oder eigengeleistete Teil extra ausgewiesen und mit dem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet werden.

Leistungsort ist der Unternehmensort bzw. der Ort der leistenden Betriebsstätte.

Wird die Reisevorleistung **im Drittland** ausgeführt, ist die Marge steuerfrei. Wird die Reiseleistung sowohl im Drittland als auch im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt, ist die Marge aufzuteilen.

Beim Personenverkehr in der Luftfahrt kann der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen den Zielort als Ort der gesamten Beförderungsleistung wählen. D.h., die gesamte Beförderungsleistung (Vorleistung) ist je nach Lage des Zielorts entweder zur Gänze im Drittland oder zur Gänze im Gemeinschaftsgebiet erbracht, wobei sich bei Hin- und Rückflug der Zielort nach dem Hinflug richtet und Zwischenlandungen aus flugtechnischen Gründen der Vereinfachungsregel nicht entgegenstehen.

Bei Kreuzfahrten, die sich sowohl auf das Gemeinschaftsgebiet als auch auf das Drittland erstrecken, kann an Stelle einer Aufteilung nach Reisezeiten aus Vereinfachungsgründen die gesamte Beförderungsleistung so behandelt werden, als wäre sie im Drittland erbracht worden.

Bei Anzahlungen bis 35 % des Reisepreises ist keine USt zu verrechnen; ist die Anzahlung höher, ist die Anzahlung in voller Höhe zu versteuern. Bei gemischten Reiseleistungen (EU und Drittland) ist eine Aufteilung vorzunehmen. Stehen die Vorleistungen noch nicht fest, sind diese zu schätzen.

Die margenbesteuerten Umsätze sind auf einem **eigenen Konto** zu verbuchen.

Sonderfall Betriebsausflug: Bei Aufwendungen bis € 100,00 / Jahr und Mitarbeiter liegt die Reisebewegung im betrieblichen Interesse und es kommt zu keiner Margenbesteuerung.

Montagelieferung, Werklieferung, Werkleistung

Montagelieferungen, Werklieferungen und Werkleistungen, die in Österreich erbracht werden, unterliegen jedenfalls in Österreich der Umsatzsteuer, da der Leistungsort jedenfalls im Inland liegt.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen kann der Leistungsort im Inland oder im Ausland liegen und es kann am Leistungsort zu einer normalen Umsatzsteuerpflicht oder zu einem Übergang der Steuerschuld kommen, je nachdem ob es sich um eine Montagelieferung, Werklieferung oder Werkleistung handelt.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Lieferung oder um eine Leistung handelt. Werden Leistungen erbracht, die sowohl Elemente einer Lieferung und einer Leistung enthalten, so ist festzustellen, ob die Lieferungen oder die Leistungen überwiegen und danach ist eine einheitliche Gesamtqualifizierung zu treffen.

Montagelieferung

Es handelt sich um umfangreiche Montageleistungen am Ort der Übergabe und es werden **alle Materialien** vom Auftragnehmer gestellt.

Übergang der Verfügungsmacht und umsatzsteuerbar am Ort der Montage. D.h., dass österreichische Auftragnehmer im Ausland um eine Umsatzsteuernummer ansuchen müssen, wenn die Montage im Ausland erfolgt.

Werklieferung

Bearbeitung oder Verarbeitung eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstandes, wobei der Auftragnehmer Materialien (Hauptstoffe) zur Verfügung stellt. Jedenfalls handelt es sich um eine Werklieferung, wenn die Materialien den Wert der Leistungen übersteigen.

Übergang der Verfügungsmacht und umsatzsteuerbar am Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht.

Werkleistung

Bearbeitung oder Verarbeitung eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstandes, wobei der Auftragnehmer Materialien (Nebensachen, Zutaten) zur Verfügung stellt, die den Wert der Leistungen nicht übersteigen.

Gilt als sonstige Leistung und wird am Empfängerort erbracht. Bei B2B kommt es zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge). Bei B2C Leistungen wird die Leistung am Unternehmerort erbracht.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) ab 2020 im Veranlagungszeitraum € 35.000,00 nicht übersteigen. Diese Grenze ist als Nettobetrag zu verstehen und darf einmalig innerhalb von 5 Jahren um höchstens 15% überschritten werden, ohne dass Umsatzsteuerpflicht eintritt.

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist bis zur Rechtskraft des Bescheides für das betroffene Wirtschaftsjahr möglich und bindet den Unternehmer für 5 Jahre.

Hat jemand zur Regelbesteuerung optiert (Verzicht auf Kleinunternehmerregelung) und möchte nach Ablauf der 5 jährigen Sperrfrist wieder zurück zur Kleinunternehmerregelung, so ist dies schriftlich bis zum Ablauf des ersten Monats im Kalenderjahr möglich.

Vorsteuerabzug bei E-Krafträdern

Ab 01.01.2020 gibt es für Krafträder mit einem CO₂ Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer einen Vorsteuerabzug und zwar für Motorräder, Quads, Elektrofahrräder und selbstfahrende Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb.

Vorsteuer bei Elektroautos

Die Miete, Anschaffung und der Betrieb von Elektroautos berechtigt ab 01.01.2016 im Rahmen von Anschaffungskosten bis € 40.000,00 zum Vorsteuerabzug.

Die Anschaffung einer Ladestation gehört nicht zum Betrieb eines Fahrzeuges und ist daher immer vorsteuerabzugsberechtigt.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die umsatzsteuerliche Behandlung beim Kauf, beim Verkauf und betreffend die Betriebsausgaben von Elektrofahrzeugen geben:

Elektroauto und Umsatzsteuer

	PKW/Kombi	PKW/Kombi	PKW/Kombi
Anschaffungskosten brutto	≤ 40.000	> 40.000 - ≤ 80.000	> 80.000
VSt bei Anschaffung	ja	ja, aber zwischen € 40.000 und € 80.000 Eigenverbrauch	nein
Nova	nein	nein	nein
MWSt bei Sachbezug	lt VO nein	lt VO nein	nein
VSt bei Betriebskosten	ja	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil der Betriebskosten	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil der Betriebskosten
VSt für Ladestation	ja	ja	ja
MWSt bei Verkauf	ja	ja, aber für den Eigenverbrauchsanteil VSt-Berichtigung	nein
MWSt Pflicht für Privatanteil	ja	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil	ja für nicht wertab- hängige Betriebskosten nein für wertabhängige Betriebskosten

MWSt = Mehrwertsteuer

VSt = Vorsteuer

Umsatzsteuer bei Airbnb, Booking.com

Bis zu einem Umsatz von € 35.000,00 kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

Mit dem AbgÄG 2020 wurde eine Umsatzmeldepflicht für Onlineplattformen (z.B. Airbnb) eingeführt. Für nicht abgeführte Umsatzsteuern von Umsätzen, welche über die jeweilige Onlineplattform vermittelt werden, kann die Onlineplattform zur Haftung herangezogen werden. Mittelbar kann diese Meldepflicht aber Vermieter treffen, welche es unterlassen haben, diese Umsätze in der Vergangenheit korrekt zu versteuern.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich auf Verlangen der Behörde. Übersteigen die aufzeichnungspflichtigen Umsätze der Onlineplattform 1 Mio. jährlich, so sind diese bis 31.1. des Folgejahres unaufgefordert elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Meldepflicht gilt für Umsätze ab dem 1.1.2020.

Überrechnung der Vorsteuer

Grundsätzlich kann ein **Istversteuerer** eine Vorsteuer nur geltend machen, wenn

- eine Rechnung gem. § 11 UStG gelegt wurde und
- die Rechnung auch beglichen wurde.

Im Falle einer Überrechnung auf das Finanzamtskonto des Lieferanten kann eine Vorsteuer schon geltend gemacht werden, wenn

- die Lieferung oder Leistung erbracht wurde und
- eine Rechnung gem. § 11 UStG gelegt wurde und
- auch wenn die Rechnung noch nicht vollständig beglichen wurde.

Dies trifft vor allem bei Teilrechnungen im Rahmen einer Anschaffung von Vorsorgewohnungen zu.

Im Falle von *Anzahlungsrechnungen* muss allerdings die gesamte Rechnung (inkl. USt) an den Rechnungsleger bezahlt worden sein, um einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Achtung: Im Kaufvertrag muss die Verrechnung von selbständig abgrenzbaren Leistungen (z.B. Baubewilligung, Fertigstellung Rohbau und Dach, Fertigstellung Rohinstallationen etc.) anstelle von Ratenzahlungen vereinbart werden, damit eine Verrechnung der Vorsteuerbeträge anstatt eine Zahlung der Vorsteuer an den Lieferanten möglich ist.

Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung

Grundsätzlich sind eine einkommensteuerliche Basispauschalierung und eine umsatzsteuerliche Vorsteuerpauschalierung voneinander unabhängig.

Wenn aber eine Vorsteuerpauschalierung in Anspruch genommen wird, ist die Einnahmen – Ausgabenrechnung als Bruttoverrechnung anzusetzen.

Achtung: Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der kein Umsatzsteuerunternehmer ist, kann man die Vorsteuerpauschale (1,8 %) ab der Veranlagung 2019 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen. (RZ 4131 EStR).

Gutscheine seit 1.1.2019

Es wird zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden.

Bei Einzweck-Gutscheinen ist der Ort der Leistungen (mindestens das EU Land) sowie der Steuersatz bestimmt. Mehrzweck-Gutscheine erfüllen diese Kriterien nicht. Dies hat zur Folge, dass bei der Ausstellung von Einzweck-Gutscheinen bereits die Übertragung als umsatzsteuerliche Leistung gilt. Bei Mehrzweck-Gutscheinen ist erst die tatsächliche Leistungserbringung umsatzsteuerbar.

Differenzbesteuerung

Grundsätzlich kann die Differenzbesteuerung beim Verkauf von Gegenständen nicht angewendet werden, wenn ein innergemeinschaftlicher Erwerb dem Ankauf zugrunde liegt.

Ab 01.01.2020 gilt das nicht für Kunstgegenstände, die der Erwerber vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat. (EUGH Urteil vom 29.11.2018, Harry Mensing)

Doppelzahlungen, Fehlüberweisungen

Das Bundesfinanzgericht hat in einem Erkenntnis unterschieden, ob eine

- Doppelzahlung bzw. Überzahlung oder
- eine Fehlüberweisung

gegeben ist.

Eine Doppelzahlung bzw. Überzahlung liegt vor, wenn eine Lieferung oder Leistung der Zahlung zugrunde liegt. In diesem Fall ist die Doppelzahlung bzw. Überzahlung genauso der Umsatzsteuer zu unterwerfen wie die zu Grunde liegende Zahlung, da alles, was für eine Lieferung oder Leistung aufgewendet wird, der Umsatzsteuer unterliegt.

Bei einer Fehlüberweisung liegt keine Lieferung oder Leistung der Zahlung zu Grunde. Aus diesem Grund ist keine Umsatzsteuer abzuführen.

Reihengeschäft

Zur bisherigen Lösung gibt es ab 2020 ein neues Gestaltungswahlrecht, wenn die Lieferung durch einen Zwischenhändler erfolgt.

Erfolgt ab 01.01.2020 die Lieferung durch einen Zwischenhändler (das ist ein Händler zwischen dem ersten Lieferer und dem Abnehmer), der die Gegenstände befördert oder versendet, dann ist zu unterscheiden:

- ob der Zwischenhändler dem ersten Lieferer die UID Nummer des Mitgliedstaates, aus dem die Gegenstände befördert werden, mitteilt oder
- ob der Zwischenhändler dem ersten Lieferer eine andere UID Nummer oder keine UID Nummer mitteilt.

Im ersten Fall ist die bewegte Lieferung die vom Zwischenhändler an den Abnehmer und im zweiten Fall ist die bewegte Lieferung die zwischen dem ersten Lieferer und dem Zwischenhändler.

Die Regelungen über Reihengeschäfte kommen auch zur Anwendung, wenn mehrere Beteiligte vorliegen. Lieferungen in der Reihe vor der Beförderung oder Versendung gelten als in dem Land ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt und Lieferungen nach der Beförderung oder Versendung werden in dem Land ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.

Konsignationslager im EU-Ausland

Ein Konsignationslager ist ein Lager, das der Verkäufer bei einem Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat unterhält und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnimmt. Der Erwerber wird im Zeitpunkt der Entnahme Eigentümer der Gegenstände.

Bis 31.12.2019 führt das Verbringen der Gegenstände ins ausländische Konsignationslager zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen und die Entnahme des Gegenstandes aus dem Konsignationslager zu einem steuerpflichtigen Umsatz im Mitgliedsstaat.

Ab 01.01.2020 ist das Verbringen der Gegenstände ins ausländische Konsignationslager kein steuerbarer Vorgang und erst die Entnahme des Gegenstandes aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung durch den Verkäufer und ein innergemeinschaftlicher Erwerb durch den Käufer.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Gegenstände müssen innerhalb von 12 Monaten an einen Abnehmer geliefert werden, der auf Grund einer Vereinbarung zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber).
- Der Unternehmer darf im anderen Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen noch eine Betriebsstätte betreiben.
- Dem Unternehmen muss die UID Nummer des Abnehmers bei Beginn der Beförderung bekannt sein und er muss diese Informationen in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.
- Der Unternehmer muss die Verbringung der Gegenstände in ein Register aufnehmen. Das Register muss auch der Erwerber führen und alles muss überprüfbar sein.

Werden die Waren nicht innerhalb von 12 Monaten ausgeliefert, liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen und ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

- die Lieferung eines Gegenstandes durch einen Unternehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt,
- der Abnehmer ein Unternehmer, eine juristische Person oder ein privater Erwerber eines neuen Fahrzeuges ist und
- der Erwerb beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat (Erwerbsstaat) steuerbar ist.

Ab 1.1.2020 müssen zusätzlich folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Dem liefernden Unternehmer wurde die UID Nummer des Empfängers mitgeteilt und
- der liefernde Unternehmer muss eine Zusammenfassende Meldung abgeben.

Die Lieferung kann auch dann steuerfrei erfolgen, wenn der Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung eine UID bereits beantragt hat aber erst später erhält und dann dem Lieferer mitteilt.

Der bisherige Buchnachweis über die Lieferung bzw. innergemeinschaftliche Verbringung muss weiterhin erbracht werden.

Vorsteuerabzug bei Geschäftsraumvermietung

Grundsätzlich ist die Vermietung von Geschäftsräumen unecht steuerbefreit, d.h. die Vermietung erfolgt ohne Mehrwertsteuer, allerdings ist auch kein Vorsteuerabzug für erhaltene Lieferungen und Leistungen möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf diese Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Mieter das Mietobjekt nahezu ausschließlich zur Erzielung von Umsätzen verwendet, die einen Vorsteuerabzug erlauben.

Bei einer steuerpflichtigen Vermietung steht der Vorsteuerabzug vor der tatsächlichen Vermietung nur dann zu, wenn der Vermieter entsprechende Nachweise erbringen kann, dass die Vermietung inklusive Mehrwertsteuer erfolgen wird. Kann der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden und wird schließlich doch inklusive Mehrwertsteuer vermietet, so kann die bisher nicht geltend gemachte Vorsteuer im Zuge einer Berichtigung nachträglich geltend gemacht werden.

MOSS, OSS, IOSS

Leistungsverrechnung

Das System des MOSS (Mini One Stop Shop), welches bereits ab dem Jahr 2015 für elektronisch erbrachte Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen an Nichtunternehmer gegolten hat, wurde ab dem 01.07.2021 unter dem Titel OSS (One Stop Shop) auf alle sonstigen Leistungen ausgeweitet.

Das OSS ist eine Sonderregelung für bestimmte Leistungen, die Unternehmern die Möglichkeit bietet, sich in einem EU Mitgliedsstaat (Mitgliedsstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze im Gemeinschaftsgebiet in diesem Staat zu

erklären und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen. Wenn ein Unternehmer davon Gebrauch macht, entfällt für ihn die Verpflichtung, sich in jedem Mitgliedsstaat registrieren zu lassen, in dem er Leistungen erbringt.

Einfuhrversandhandel

Zusätzlich ist für den Einfuhrversandhandel das System IOSS (International One Stop Shop) ab 01.07.2021 in Kraft getreten.

Ein Einfuhrversandhandel liegt vor, wenn Gegenstände durch den Lieferer vom Drittland an einen Nichtunternehmer in einem Mitgliedstaat versendet oder befördert werden bzw. der Lieferer an der Versendung oder Beförderung indirekt beteiligt ist.

Grundsätzlich hat der Empfänger der Ware die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) im Zollverfahren zu entrichten. Die Freigrenze von € 22,00 fällt ab 01.07.2021 weg; d.h., dass für jeden importierten Gegenstand aus dem Drittland EUST zu bezahlen ist.

Wenn jedoch der Einfuhrversandhändler am IOSS teilnimmt, was für Waren bis € 150,00 möglich ist, wird der Leistungsort in das Land verlagert, wo die Beförderung oder Versendung endet. Somit erklärt und bezahlt der Versandhändler die EUST im Bestimmungsland. Es ist zwingend der Normalsteuersatz von derzeit 20 % anzuwenden. Möchte man den reduzierten Steuersatz (z.B. bei Büchern) anwenden, kann man das IOSS System nicht anwenden.

Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

Ein inneregemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor, wenn Gegenstände von einem Lieferer eines Mitgliedstaates an einen Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert werden bzw. der Lieferer an der Versendung oder Beförderung indirekt beteiligt ist.

Der Ort der Lieferung ist dort, wo die Lieferung oder Versendung endet. Die Lieferschwelle wurde abgeschafft.

Für Kleinstunternehmer bleibt der Ort der Lieferung dort, wo die Lieferung beginnt (Unternehmerort). Ein Kleinstunternehmer ist jemand, dessen ig Lieferungen im Vorjahr oder im laufenden Jahr weniger als € 10.000,00 ausmachten.

Einfuhr Versandhandel für elektronische Plattformen

Elektronische Plattformen, die bestimmte Lieferungen an Nichtunternehmer unterstützen, werden ab 01.07.2021 selbst zum Steuerschuldner,

- bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen, bei denen der Einzelwert der Ware € 150,00 pro Sendung nicht übersteigt
- bei Lieferungen innerhalb der EU an Nichtunternehmer durch einen im Drittland ansässigen Unternehmer.

COVID 19 MASSNAHMEN im UStG

Ermäßigter Steuersatz 5%

Im Zuge der Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie wurde der Umsatzsteuersatz für im Gastraum verabreichte Speisen und Getränken auf 5% zeitlich befristet gesenkt. Die Befristung gilt vom 01.07.2020 bis **31.12.2021**.

Bei Mitnahme und Auslieferung kommt der ermäßigte Steuersatz für warme und angerichtete kalte Speisen sowie für offene Getränke ebenfalls zur Anwendung (nicht für z.B. Wurstsemmel, Cola in Dosen).

Auch für Kultur (Handel mit Kunstbildern und Kunstfotografien, Umsätze als Künstler) und Publikationen (Bücher, Zeitschriften, E-Books) wurde der Umsatzsteuersatz auf 5% reduziert.

Speise- und Getränkgutscheine seit 1. Juli 2020

Gutscheine, die dem vorübergehend auf 5% abgesenkten Steuersatz unterliegen, gelten als Einweckgutscheine sofern Sie eine Befristung bis zum Ablauf der vorübergehenden Steuersenkung haben. Sind sie unbefristet einlösbar, gelten sie als Mehrweckgutscheine, da noch nicht klar ist, zu welchem Steuersatz sie eingelöst werden.

COVID 19 Unterstützungen für Unternehmen

Härtefallfonds Phase 4

Der Härtefallfond wurde für weitere fünf Betrachtungszeiträume - nämlich November und Dezember 2021 sowie Jänner, Februar und März 2022 verlängert. Die Antragstellung ist vom 1.12.2021 bis 2.5.2022 möglich. Bis zu diesem Tag wird auch die rückwirkende Antragstellung für alle fünf Betrachtungszeiträume der Phase 4 möglich sein.

Anspruchsberechtigte erhalten für die Monate November und Dezember mindestens € 1.100, für die Monate in 2022 mindestens € 600.

Selbständige, die von der Covid-19 Krise betroffen sind können bei der Wirtschaftskammer einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds beantragen. Folgende Unternehmer sind anspruchsberechtigt:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige
- Freie Dienstnehmer
- Freie Berufe

Kapitalgesellschaften, Land- und Forstwirte, Privatzimmervermieter, NPOs, Einrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Personen, die Arbeitslose beziehen sind ausgeschlossen.

Das Umsatzminus muss im November und Dezember 30 Prozent, in 2022 dann 40 Prozent im Vergleich zur Vorkrisenzeit betragen.

Andere Einkünfte (Nebeneinkünfte) wie Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit oder Vermietung sowie erhaltene Versicherungsvergütungen in Zusammenhang mit Covid 19 kürzen den Zuschuss bis auf € 500,00. Überschreiten allerdings die Nebeneinkünfte € 2.000,00, wird überhaupt keine Förderung ausbezahlt.

Förderungen aus dem Härtefallfonds sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

NPO – Unterstützungsfonds

Angesichts der erneut schwierigen pandemischen Situation hat die Bundesregierung den NPO-Unterstützungsfonds wiedereingesetzt. Anträge für das 4. Quartal 2021 sind voraussichtlich ab Februar 2022 möglich.

Um die Aufrechterhaltung der statutenmäßigen Aufgaben von Non-Profit-Organisationen (NPOs) aufrecht zu erhalten, können NPOs mit Sitz (Betriebsstätte) und Tätigkeit in Österreich einen Zuschuss erhalten. Folgende NPOs sind begünstigt:

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen, die gemäß der Bundesabgabenordnung nicht körperschaftsteuerpflichtig sind (z.B. Sport-, Kultur- oder Tierschutzvereine)
- freiwillige Feuerwehren
- gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften

- andere Organisationen, die mehrheitlich im Eigentum einer der begünstigten Organisationen stehen

Politische Parteien, Gesellschaften im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften, Banken, Versicherungen, Pensionskassen oder gemeinnützige Wohnbaugesellschaften sind ausgeschlossen.

Der Antrag ist elektronisch bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) einzubringen. In bestimmten Fällen ist eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.

Fixkostenzuschuss 800.000

Fixkostenzuschüsse werden an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, die in Österreich betriebliche Einkünfte erzielen.

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- Unternehmen mit einem anhängigen Insolvenzverfahren
- zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen
- Finanzstrafen
- Kündigung von mehr als 3% der Dienstnehmer bei Nichtinanspruchnahme von Kurzarbeit (gilt nur für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern)

Die Antragstellung erfolgt über Finanzonline.

Grundvoraussetzung ist ein Umsatzeinbruch. Der Prozentsatz der erstatteten Fixkosten hängt vom Prozentsatz des Umsatzeinbruchs ab.

Der Umsatzausfall beim FKZ 800.000 wird durch Gegenüberstellung eines oder mehrerer der folgenden Betrachtungszeiträume mit den entsprechenden Zeiträumen aus dem Jahr 2019 ermittelt:

Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020

Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020

Betrachtungszeitraum 3: November 2020

Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020

Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021

Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021

Betrachtungszeitraum 7: März 2021

Betrachtungszeitraum 8: April 2021

Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021

Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können für den gesamten oder für einen Teil des gesamten Betrachtungszeitraumes gestellt werden. Es sind maximal 2 Teile möglich, wobei jeder Teil aus zusammenhängenden Monaten bestehen muss. Durch den Lockdown (Umsatzersatz) wird ein zusammenhängender Teil nicht unterbrochen.

Unternehmer, die im Lockdown einen Umsatzersatz erhalten haben, bekommen für diese Zeit keinen Fixkostenzuschuss.

Der FKZ 800.000 wird ab einem Umsatzausfall von 30% gewährt, wobei der Prozentsatz des Fixkostenzuschusses dem Prozentsatz des Umsatzausfalls entspricht. (Beispiel Umsatzeinbruch von 40% bedeutet 40% Fixkostenersatz).

Maximal beträgt der Zuschuss € 800.000,00 pro Unternehmen. Auf diese Obergrenze sind ein gewährter Lockdown – Umsatzerersatz, Haftungen von 100% für Kredite sowie Zuwendungen von Gebietskörperschaften zur Bewältigung der COVID 19 – Krise anzurechnen.

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als € 120.000,00 können den Fixkostenzuschuss pauschal ermitteln. Er beträgt in diesem Fall 30% des Umsatzausfalls.

Im Unterschied zum FKZ I können beim FKZ 800.000 auch die Abschreibungen angesetzt werden. Auch können frustrierte Aufwendungen als Fixkosten geltend gemacht werden. Frustrierte Aufwendungen sind solche, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 angefallen sind und zur Vorbereitung von Umsätzen getätigt wurden, die wegen Covid 19 in der Zeit von 16.09.2020 bis 30.06.2021 nicht erzielt werden konnten.

Bei bestimmten Branchen (z.B. Reisebüros) können die frustrierten Aufwendungen auch pauschal als Prozentsatz vom Vorjahresumsatz des Vergleichszeitraum (z.B.19% bei Reisebüros) berechnet werden.

Die Auszahlung des FKZ 800.000 kann in zwei Tranchen beantragt werden. Die erste Tranche umfasst 80% des gesamten Zuschusses und kann in der Zeit von 23. November 2020 bis 30. Juni 2021 beantragt werden. Die Auszahlung des Restbetrags als zweite Tranche kann frühestens ab 1. Juli 2021 **bis spätestens 31. März 2022** beantragt werden. Bei der Beantragung sind gegebenenfalls Berichtigungen von geschätzten Daten aus der ersten Tranche vorzunehmen. Auch können die ursprünglich gewählten Zeiträume noch geändert werden.

Im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2021 sind rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen unzulässig. Danach muss bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik betrieben werden, was auch bedeutet, dass erhaltene Zuschüsse nicht zur Finanzierung von Ausschüttungen verwendet werden dürfen.

Verlustersatz

Für Verluste, die zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 angefallen sind, kann bis 31. März 2022 ein Verlustersatz beantragt werden. Grundvoraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 30%. Die allgemeinen Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen jenen des FKZ 800.000.

Der Antrag kann wie beim FKZ 800.000 für bis zu 10 Betrachtungszeiträume gestellt werden, allerdings ist nur ein Block aus zeitlich zusammenhängenden Monaten zulässig. Durch den Lockdown (Umsatzerersatz) wird dieser Block nicht unterbrochen.

Unternehmer, die im Lockdown einen Umsatzerersatz erhalten haben, bekommen für diese Zeit keinen Verlustersatz.

Verlustersatz und Fixkostenzuschuss schließen einander aus.

Die Auszahlung kann in zwei Tranchen beantragt werden, wobei die Beantragung der ersten Tranche (70% des voraussichtlichen Verlustersatzes) bis 30. Juni 2021 möglich war, der gesamte noch nicht ausbezahlte Betrag kann bis spätestens 31. März 2022 beantragt werden.

Die Höhe des Verlustersatzes beträgt bei Klein- und Kleinstbetrieben 90%, bei mittleren und großen Unternehmen 70% des Verlustes.

Verlustersatz verlängert

Seit 16. August 2021 bis spätestens 30. Juni 2022 kann ein verlängerter Verlustersatz, für maximal 6 zusammenhängende Monate in einem Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2021, beantragt werden.

Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 50%.

Wie beim ursprünglichen Verlustersatz beträgt die Erstattung 90% bzw. 70% des Verlustes und kann in bis zu 2 Tranchen ausbezahlt werden. Die 1. Tranche umfasst 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes und kann bis 31. Dezember 2021 beantragt werden. Der Antrag für die 2. Tranche ist bis 30. Juni 2022 zu stellen und umfasst den gesamten noch nicht ausbezahlten Betrag.

Ausfallsbonus

Bis zum 15. September 2021 konnte für die Monate November 2020 bis Juni 2021 der erste **Ausfallsbonus** beantragt werden.

Der **Ausfallsbonus II** ist für die Monate Juli 2021 – September 2021 möglich, wobei noch ein Antrag für den September 2021 bis 15.1.2022 gestellt werden kann. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichszeitraum September 2019.

Die Höhe des Ausfallsbonus II ergibt sich aus dem Umsatzausfall und einem branchenabhängigen Prozentsatz von 10 – 40%. Die Höhe ist mit € 80.000,00 begrenzt und darf zusammen mit einer etwaig erhaltenen Kurzarbeitsbeihilfe den Umsatz des Vergleichsmonats nicht überschreiten.

Der **Ausfallsbonus III** ist für die Monate November 2021 bis März 2022 möglich. Anträge sind jeweils ab dem 10. des Folgemonats bis zum 9. des Viertfolgemonats zu stellen. Voraussetzung ist für die Monate November und Dezember ein Umsatzausfall von mindestens 30% gegenüber dem jeweiligen Vergleichszeitraum, für die Monate Jänner bis März 2022 ein Umsatzausfall von 40%.

Die Vergleichszeiträume sind für:

- November 2021 - November 2019
- Dezember 2021 – Dezember 2019
- Jänner 2022 – Jänner 2020
- Februar 2022 – Februar 2020
- März 2022 – März 2019

Die Berechnung und Deckelung ist wie beim Ausfallsbonus I vorzunehmen.

Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

In folgenden Fällen stehen Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz vom Bund zu:

- Schließung von Betrieben
- Absonderung von Mitarbeitern eines Betriebes
- Absonderung von selbständig erwerbstätigen Personen

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Staatliche Unterstützungen wie Fixkostenzuschuss oder Härtefallfonds, Vergütungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie andere Einkünfte während der Erwerbsbehinderung müssen abgezogen werden.

Schließung von Betrieben

Berechtigt sind Betriebe, die aufgrund von bezirksverwaltungsbehördlichen Verordnungen geschlossen wurden. Der dadurch erlittene Verdienstentgang kann bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten geltend gemacht werden. Der Verdienstentgang, der durch die österreichweit geltenden Betretungsverbote auf Basis des Covid-19 Maßnahmengesetzes entstanden ist, wird ihm Rahmen des Epidemiegesetzes nicht erstattet. Die Berechnung der Vergütung ist entsprechend der EpiG-Berechnungs-Verordnung vorzunehmen. Auf der Homepage des Sozialministeriums gibt es dazu ein einheitliches Formular.

Absonderung von Mitarbeitern eines Betriebes

Arbeitnehmer, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, haben nach dem Epidemiegesetz einen Vergütungsanspruch. Da aber zunächst der Arbeitgeber zur Zahlung des Entgelts an den Arbeitnehmer verpflichtet ist, kommt es zu einem Übergang des Vergütungsanspruches gegenüber dem Bund auf den Dienstgeber. Die Entschädigung ist entsprechend dem Entgeltfortzahlungsgesetz zu berechnen.

Absonderung von selbständigen Personen

Selbständig erwerbstätige Personen die einen Absonderungsbescheid erhalten haben, haben ebenfalls einen Vergütungsanspruch, der wie bei Betrieben berechnet wird.

Dienstgeber, Dienstnehmer

Zuverdienst bei Familienbeihilfe

Die Einkommensgrenze für den Zuverdienst eines Kindes bei gleichzeitigem Bezug der Familienbeihilfe wurde ab 2020 auf € 15.000,00 erhöht.

Familienbonus

Ab 1.7.2022 wird der Familienbonus für Kinder bis 18 Jahre von derzeit € 1.500,00 auf € 2.000,00 pro Jahr und Kind angehoben. Für volljährige Kinder ab 18 Jahren wird der Familienbonus von derzeit € 500,00 auf € 650,00 pro Jahr angehoben.

Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe (Behinderung) gibt es keine Altersbegrenzung.

Der Familienbonus ist zu berücksichtigen:

- a) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner jeweils zur Hälfte
- b) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten und Unterhaltsverpflichteten jeweils zur Hälfte.

Die Aufteilung des Familienbonus ist nur jahresweise möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung des Familienbonus ist der Bezug von Familienbeihilfe im relevanten Monat und der Aufenthalt des Kindes im EU/EWR-Raum oder der Schweiz. Für im Ausland lebende Kinder ist eine Angleichung auf Grund des Preisniveaus des jeweiligen Landes vorgesehen.

Der Antrag ist entweder im Zuge der Veranlagung oder im Rahmen der Lohnverrechnung einzubringen. (Antrag mittels Formular E 30)

Arbeitnehmerveranlagung

Der Antrag auf eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 kann letztmalig bis 31.12.2021 gestellt werden.

Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier

Sachzuwendungen sind pro Dienstnehmer bis zu einem Betrag von **€ 186,-- / Jahr** steuerfrei. (z.B. Weihnachtsgeschenke)

Betriebsveranstaltungen sind pro Dienstnehmer bis zu einem Betrag von **€ 365,-- / Jahr** steuerfrei. (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge)

Wird im Kalenderjahr 2021 der Freibetrag in der Höhe von € 365,00 für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen/ Weihnachtsfeier nicht zur Gänze ausgeschöpft, kann der Arbeitgeber im Zeitraum von 1.11.2021 bis 31.1.2022 Gutscheine an seine Arbeitnehmer ausgeben.

Steuerfreie Essensgutscheine

Seit 1. Juli 2020 können 8,00 € statt wie bisher 4,40 € als steuerfreie Gutscheine für freie oder verbilligte Essen abgegeben werden.

Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2022

Ab 01.01.2022 gelten voraussichtlich in der Sozialversicherung folgende Werte:

- monatliche Höchstbeitragsgrundlage ASVG: € 5.670,00
- jährliche Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen ASVG: € 11.340,00
- monatliche Höchstbeitragsgrundlage GSVG, freie Dienstnehmer ASVG: € 6.615,00
- tägliche Höchstbeitragsgrundlage: € 189,00
- monatliche Geringfügigkeitsgrenze: € 485,85

Papa-Monat

Für Geburten mit einem errechneten Geburtstermin ab dem 1.12.2019 besteht ein Rechtsanspruch auf den Papa Monat.

Kinderbetreuungsgeld – Nachweis der Einkünfte

Der Nachweis der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit muss für Bezieher sowohl des pauschalen als auch des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bis Ablauf des auf das Zuverdienstjahr zweitfolgenden Kalenderjahres bei der Sozialversicherung vorgewiesen werden. Für Geburten zwischen 1.1.2012 und 28.2.2017 wird diese Frist bis 31.12.2025 verlängert.

Sachbezug Firmenauto

Es gilt ein genereller Sachbezugswert für PKWs von 2 % bzw. bei geringer Nutzung von 1 % des Anschaffungswertes, maximal aber € 960,00 pro Monat.

Für Autos mit geringem CO₂ Ausstoß beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5 % bzw. bei geringer Nutzung 0,75 % des Anschaffungswertes. Ab 1.1.2020 wurden die Grenzwerte abhängig vom Anschaffungsjahr auf folgende Werte erhöht:

<i>Anschaffungsjahr</i>	<i>CO₂ Grenzwert</i>
2020	141g CO ₂ /km
2021	138g CO ₂ /km
2022	135g CO ₂ /km
2023	132g CO ₂ /km
2024	129g CO ₂ /km
2025 und danach	126g CO ₂ /km

Achtung: Es kommt auf das Jahr der Anschaffung und nicht auf das Jahr der Erstzulassung an.

Der Grund für die Erhöhung der CO₂ Grenzwerte ab 2020 liegt an der Einführung eines neuen Abgasmessverfahrens, welches zu höheren Messergebnissen führt.

Für Elektroautos, E-Bikes und E-Krafträder fällt kein Sachbezug an.

Ab 2020 ist auch ein Vorsteuerabzug für E-Krafträder und E-Bikes möglich.

Sachbezug Firmenauto bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Ab der Veranlagung 2018 gibt es ausschließlich 2 Möglichkeiten zur Berechnung des Sachbezuges für KFZ von wesentlich (= mehr als 25%) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern:

- Ermittlung analog der Regelung für Dienstnehmer (siehe oben)
- Ermittlung nach den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten (Fahrtenbuch erforderlich)

Es ist zu empfehlen, zukünftig jedenfalls ein Fahrtenbuch zu führen, um sich eine der beiden Möglichkeiten offenzuhalten.

Kurzarbeit

Bis 30.6.2022 kann von Unternehmern, die von der Covid-19 Krise betroffen sind, Kurzarbeit nach dem Modell 5 beantragt werden. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind folgende:

- Abschluss einer Corona Sozialpartnervereinbarung mit den betroffenen Mitarbeitern
- Zustimmung der Sozialpartner
- Dienstnehmern muss innerhalb eines Monats ein Kurzarbeitsdienstzettel oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung ausgehändigt werden.
- Der Beschäftigtenstand muss bis einen Monat nach Beendigung der Kurzarbeit aufrechterhalten werden.

Der Arbeitgeber trägt nur die Kosten der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer hat eine verpflichtende Fortbildungsbereitschaft während seiner Nicht-Arbeitszeit.
Die Vergütung an den Dienstnehmer beträgt 80%, 85% oder 90% abhängig von seiner Gehaltshöhe.

Behördliche Betriebsschließungen

Wird ein Betrieb gem. Epidemiegesetz wegen Covid-19 geschlossen, beziehungsweise wird ein Betretungsverbot ausgesprochen oder über einen Mitarbeiter Quarantäne verhängt, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf Erstattung durch den Bund. Dieser muss innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden.

Homeoffice

Im Zuge der Covid Gesetzgebung wurde eine steuerliche Homeofficeregelung für Arbeitnehmer geschaffen.

Der **Homeofficeplatz** kann in der privaten Wohnung, egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz, in der Wohnung des Lebenspartners oder nahen Angehörigen sein; er kann aber nicht in Parks oder anderen öffentlichen Flächen in Gaststätten oder Vereinslokale sein.

In der Zeit von 01.01.2021 bis 31.12.2023 sind folgende Leistungen des Arbeitgebers sowohl steuer- und sozialversicherungsfrei als auch von den Nebenabgaben (DB, DZ, KommSt) befreit:

- Homeofficepauschale in der Höhe von € 3,00 / Tag und max. € 300,00 / Jahr. Es muss eine Homeoffice Vereinbarung vorliegen und die Tätigkeit muss ausschließlich in der Wohnung ausgeübt werden. Die Pauschale ist nicht steuerbar.
- Die unentgeltliche Überlassung von digitalen Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber ist nicht steuerbar. Die teilweise Privatnutzung ist nicht schädlich.

Als **Werbungskosten** können abgesetzt werden:

- Homeofficepauschale von € 300,00 / Jahr, wenn dieses nicht oder nur teilweise vom Dienstgeber ausbezahlt wurde.
- Digitale Arbeitsmittel, wenn diese vom Dienstgeber nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die jährliche Afa ist um das Homeofficepauschale zu kürzen.
- Ergonomisches Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) jedoch maximal € 300,00 / Jahr. Überschreibungsbeträge können in Folgejahren bis 2023 abgesetzt werden.
- andere Werbungskosten wie Büromaterial, Fachliteratur etc..

Nicht absetzbar sind weiterhin gemischt genutzte Räumlichkeiten (auch die Betriebskosten nicht).

Ab 01.07.2021 sind Homeofficetage keine Pendlertage mehr. D.h., dass für denselben Arbeitstag nicht gleichzeitig das **Pendlerpauschale** und das Homeofficepauschale geltend gemacht werden kann. Das volle Pendlerpauschale steht zu, wenn mehr als 10 Tage / Monat gependelt wird. Wird also mindestens 11 Tage / Monat gependelt, so kann für die restlichen Tage auch das Homeofficepauschale ausbezahlt werden. (Ausnahme Lockdown)

Homeoffice über die Grenze

Wird ein Arbeitnehmer, der für einen ausländischen Arbeitgeber arbeitet, im Homeoffice im Ansässigkeitsstaat tätig, so liegt das Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat. Ist der Arbeitnehmer im Ansässigkeitsstaat und gleichzeitig auch im Staat des Arbeitgebers tätig, hat eine Aufteilung des Besteuerungsrechtes auf Basis der tatsächlichen Arbeitstage zu erfolgen.

Die Sozialversicherungspflicht liegt grundsätzlich im Tätigkeitsstaat. Ist der Arbeitnehmer sowohl im Ansässigkeitsstaat und gleichzeitig auch im Staat des Arbeitgebers tätig, so liegt die Zuständigkeit beim Wohnortstaat.

Wird die Homeofficevereinbarung auf Grund von Covid-19 abgeschlossen, wird keine Betriebsstätte im Sinne der OECD begründet, weil diese Vereinbarung auf höhere Gewalt zurück zu führen war. Andernfalls ist der Einzelfall zu prüfen.

Betrugsbekämpfung

Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Einzelaufzeichnungspflicht

Ab 01.01.2016 sind neben den Bilanzierenden und Einnahmen-Ausgabenrechnern auch Vermieter dazu verpflichtet, ihre Barumsätze, d.s. alle Bareinnahmen und Barausgaben (bei Bilanzierern auch Einlagen und Entnahmen), einzeln und täglich aufzuzeichnen. Dies kann mittels Paragondurchschriften, Strichlisten, Rechenstreifen, Losungsblättern, Registrierkassenstreifen etc. erfolgen.

Als Barumsätze gelten neben der Entgegennahme von Bargeld auch die Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten.

Die Losungsermittlung mittels Kassasturz ist nur für Unternehmer mit Jahresumsätzen von nicht mehr als € 30.000,00 erlaubt, bei

- im Freien ausgeübten Tätigkeiten (in diese Sparte fallen nach dem Erlass des BMF auch Umsätze in öffentlich zugänglichen, großen und festumschlossenen Räumen z.B. in Einkaufszentren, Markthallen oder Bahnhöfen, wenn die Tätigkeit nicht in geschlossenen Räumlichkeiten ausgeübt wird)
- Umsätzen im Zusammenhang mit Alm-, Berg-, Schi-, und Schutzhütten, sofern es sich um ein „nach der Verkehrsauffassung bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude“ handelt
- Buschenschänken, die maximal 14 Tage im Jahr betrieben werden.

Weitere Ausnahmen ergeben sich bei

- wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Vereinskantinen) begünstigter Körperschaften, die maximal an 52 Tagen im Jahr betrieben werden
- Vereinsfesten begünstigter Körperschaften (Feuerwehrfeste) im Ausmaß von 72 Stunden pro Jahr
- Parteifesten politischer Parteien bis zu einem Jahresumsatz von € 15.000,00
- Automatenumsätzen mit Einzelumsätzen unter € 20,00
- Pauschalieren Landwirten gem. § 22 UStG

Belegerteilungspflicht

Außerdem besteht für alle Unternehmer (auch Vermieter und Kleinunternehmer) ab 1.1.2016 die Verpflichtung, für jede erhaltene Barzahlung (darunter fallen auch Zahlungen mittels Bankomat- oder Kreditkarten) dem Kunden einen Beleg auszustellen.

Dieser Beleg muss (ungeachtet der umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale) folgende fünf Punkte enthalten:

- Name des leistenden Unternehmers
- Fortlaufende Nummer
- Datum der Rechnungsausstellung

- Menge und Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen
- Barzahlungsbetrag

Der Kunde muss den Beleg bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten mit sich führen. Eine Kopie des Belegs ist vom Unternehmer aufzubewahren.

Es ist zulässig, die Rechnung bereits vor der Barzahlung vorzubereiten oder Belege für Umsätze, die mobil getätigt werden, vorab in der Registrierkasse zu erfassen.

Beträge, die ein Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt, sind durchlaufende Posten und müssen nicht zwingend in der Registrierkasse erfasst werden.

Für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts wurden weitgehende steuerliche Vereinfachungen geschaffen.

Losungsermittlung mittels Kassasturz und Entfall der Belegerteilungs-, Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht bei einem „Kleinen Vereinsfest“, d.h.

- Durchführung durch Mitglieder und Angehörige
- Keine Gewinnabsicht
- Unentgeltliche Mitarbeit Dritter
- Dauer der Veranstaltungen von 72h/Jahr darf nicht überschritten werden
- Verpflegung durch einen Unternehmer unschädlich

Die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) ist auch bei „kleinen Vereinskantinen“ zulässig, wenn der Jahresumsatz max. € 30.000,00 beträgt und die Kantine max. 52 Tage/Jahr betrieben wird.

Achtung: Die Durchführung eines Maturaballes durch ein Personenkomitee, das jedes Jahr seine Mitglieder wechselt, stellt mangels Wiederholungsabsicht keine Einkunftsquelle dar, weshalb auch keine Einkommensteuer anfällt. Umsatzsteuerlich liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor. Somit entfällt auch in diesem Fall die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen-, und Belegerteilungspflicht. Zu vermeiden ist die Gründung eines Maturaballvereines oder die Organisation durch den Elternverein.

Registrierkassenpflicht

Bei einem Umsatz ab € 15.000,00 pro Jahr **und** Barumsätzen (inkl. Bankomat- oder Kreditkartenumsätzen) von mehr als € 7.500,00 pro Jahr gibt es für Betriebe (nicht bei Vermietung und Verpachtung) seit 01.01.2016 die Verpflichtung, Bareinnahmen mittels einer Registrierkasse zu erfassen.

Werden die Umsatzgrenzen in einem Voranmeldezeitraum erstmalig überschritten, tritt die Registrierkassenverpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats ein.

Werden Bareinnahmen außerhalb der Betriebsstätte erzielt, dürfen diese erst nach der Rückkehr zum Betriebsort in der Registrierkasse erfasst werden. Jedenfalls ist bei der Bezahlung ein Beleg auszufolgen und von diesem eine Kopie aufzubewahren.

Das bisherige Kassensystem ist umgehend zu zertifizieren oder eine neue zertifizierte Kassa anzuschaffen. Zum Zwecke der **Umstellung auf eine zertifizierte Kassa** ist mit einem zertifizierten Registrierkassen-Anbieter Kontakt aufzunehmen.

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer manipulationssicheren Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Durch elektronische Signierung und Verkettung der Barumsatzdaten soll die

Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet werden. Zum einen muss die Signatur- und Siegelerstellungseinheit, zum anderen die Registrierkasse selbst über Finanz Online gemeldet werden.

Bei dem Verfahren der Anmeldung im Finanzonline können wir Ihnen als Steuerberater unterstützend zur Seite stehen.

Die Registrierung einer Registrierkasse hat seit dem 01.04.2017 binnen einer Woche ab Inbetriebnahme zu erfolgen.

Bei Verletzung der Registrierkassenpflicht bzw. bei der Manipulation von Registrierkassen drohen empfindliche Strafen.

Laufende Tätigkeiten bei Benützung einer Registrierkassa:

- Abschlüsse: Tagesabschlüsse sind empfohlen, ein Monatsanschluss ist verpflichtend. Dabei ist ein Beleg auszudrucken.
- *Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App (analog zum Startbeleg) bis 15. 02. des Folgejahres zu prüfen.*
- Zumindest quartalsweise muss eine Sicherung auf einem externen Datenträger vorgenommen werden.
- Sollte die Registrierkasse ausfallen, müssen die Umsätze entweder durch eine andere Registrierkasse erfasst werden oder händisch aufgezeichnet werden. Ein Ausfall von mehr als 48 Stunden ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche, über Finanz Online zu melden.

Kontenregister und Konteneinschlaggesetz

Banken sind verpflichtet, folgende Daten für ein Kontenregister dem Finanzministerium zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Anlage bzw. Auflösung von Bankkonten
- Personalien des Kontoinhabers bzw. wirtschaftlichen Eigentümers
- die Bank
- die Kontonummer
- durch IBAN identifizierte Zahlungskonten zur Erbringung von Zahlungsdiensten
- die Daten zu Schließfächern (neu)

Sämtliche Konten, die am 01.03.2015 bestanden haben, werden ins Register aufgenommen. Danach angelegte Konten sind in das Register aufzunehmen.

In dieses Kontenregister konnten bisher

- Staatsanwaltschaft,
- Gerichte,
- Finanzstrafbehörden und
- Abgabenbehörden

Einsicht nehmen, wenn es zweckmäßig und angemessen ist.

Ab sofort sind auch berechtigt:

- Geldwäschemeldestelle

- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
- Finanzmarktaufsichtsbehörde
- Bundeskriminalamt
- Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Österreichische Nationalbank
- Innenminister
- Europol

Der Pflichtige ist zu verständigen. Will ein Beamter in die Bankkonten Einsicht nehmen, so muss er einen begründeten Antrag stellen, den der Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen hat. Über diesen Antrag hat ein Einzelrichter des Bundesfinanzgerichtes innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden. Ein erfolgreicher Rekurs gegen die Öffnung der Bankkonten hat keine aufschiebende Wirkung, er kann allerdings zu einem späteren Verwertungsverbot führen.

Es können auch die Konten von Angehörigen oder Geschäftspartnern eingesehen werden.

Achtung: Die Bankkonten sollten aufbewahrt werden und die Zuflüsse genauestens dokumentiert werden, damit nicht unerklärte Zuflüsse, die in Wirklichkeit privat veranlasst waren, zu Unannehmlichkeiten führen.

Seit Oktober 2016 kann in das zentrale Kontenregister Einsicht genommen werden.

Jeder Steuerpflichtige kann über Finanz Online („Abfragen → Kontenregister“) selbst nachsehen, welche Konten im Kontenregister erfasst und ihm zugeordnet sind. Die Abfrage der Konten kann nur der betroffene Steuerpflichtige selbst durchführen.

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf internationaler Ebene (gemeinsamer Meldestandard) wurde von der OECD entwickelt.

Die Umsetzung der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch auf europäischer Ebene erfolgte durch die neue Amtshilferichtlinie 2014/107/EU (DAC) des Rates.

Die Implementierung des automatischen Informationsaustausches in nationales Recht in Österreich (in diversen nationalen Gesetzen, wie EU-Amtshilfegesetz, Amtshilfedurchführungsgesetz oder Bankwesengesetz) bedeutet das Ende des Bankgeheimnisses für in CRS- Staaten (EU-Staaten und teilnehmende Drittstaaten) ansässige Personen mit Konten in Österreich.

Österreich hat begonnen Informationen in Bezug auf Neukonten, die ab dem 1. Oktober 2016 eröffnet wurden, bereits ab September 2017 auszutauschen. Der vollumfängliche Austausch findet ab 2018 statt.

Kapitalabflussmeldegesetz

Banken u.ä. haben Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,00 von Konten oder Depots (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern) natürlicher Personen ab dem 01.03.2015 über Finanzonline an das Finanzministerium zu melden.

Maßnahmen gegen Sozialbetrug

Dieses Gesetz soll Scheinunternehmen erkennen und bekämpfen. Ein Scheinunternehmen ist ein Unternehmen, das vorrangig darauf gerichtet ist, Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder Personen bei der Sozialversicherung

anzumelden, damit diese Sozial- und Transferleistungen empfangen können, obwohl keine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Abgabenbehörden, Bauarbeiterurlaubs-kassa, Gewerbebehörde, Arbeitsinspektorat und AMS im Hinblick auf folgende Vergehen:

- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Scheinanmeldungen
- Anwerben, Vermitteln und Überlassen von Schwarzarbeitern und Puschern
- Beschäftigung von illegal Erwerbstätigen
- Scheinbeschäftigung zur Inanspruchnahme von Sozial- und Transferleistungen

Zu beachten ist die Haftung der Auftraggeber von Scheinunternehmen. Wusste der Auftraggeber oder hätte er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wissen müssen, dass der Auftragnehmer ein Scheinunternehmen ist, kann der entstandene Schaden ihm zugerechnet werden. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, detaillierte Nachforschungen anzustellen. Jedenfalls kommt es aber zu Haftungen, wenn das Scheinunternehmen auf der Liste des Ministeriums oder im Firmenbuch bekannt gemacht wurde.

Rückwirkend ab 01.01.2019 ist die Sozialbetrugsdatenbank in Betrieb gegangen. Darin werden alle Vergehen im Zusammenhang mit Sozialbetrug erfasst. Zur Einsichtnahme sind die Kooperationsstellen

- Finanzstraf- und Abgabenbehörden
- Krankenversicherungsträger
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH
- Sicherheitsbehörden

und die Staatsanwaltschaft berechtigt. Eine öffentliche Einsichtnahme ist nicht vorgesehen.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt:

- nach 5 Jahren , wenn keine Verurteilung vorgenommen wurde
- nach 10 Jahren , wenn eine Verurteilung vorgenommen wurde
- sofort, wenn der Sozialbetrugsverdacht nicht bestätigt wurde.

Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer

Bis 01.06.2018 waren die Rechtsträger (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) durch ihre Geschäftsführer, Vorstände bzw. Leitungsorgane verpflichtet, ihren direkten und indirekten Eigentümer der Statistik Österreich zu melden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind:

- Natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten, oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben (direkter wirtschaftlicher Eigentümer)
- Natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten, oder die

Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben, der seinerseits an einem Rechtsträger mit mehr als 25 % beteiligt ist (indirekter wirtschaftlicher Eigentümer)

Keine Meldung ist notwendig:

- bei einer OG oder KG, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind,
- bei GmbH's, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind, die auch in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- bei Vereinen, wenn keine andere natürliche Person als Vertreter Kontrolle auf die Leitung des Vereines ausübt.

Achtung: Es sind auch Treuhandverträge offen zu legen.

NEU: Ab dem Jahr 2020 ist eine jährliche Überprüfung notwendig, ob die eingetragenen Informationen im Register noch aktuell sind.

Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und die Dokumentation 5 Jahre aufzubewahren. Eine jährliche neue Hochladung der vorhandenen Daten gilt als Dokumentation. Befreit von der jährlichen Überprüfung sind die Gesellschaften, für die keine Meldung notwendig ist.

Ausschüttungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19

Gem. § 82 Abs 5 GmbHG reduzieren unvorhergesehene Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage nach dem Bilanzstichtag den ausschüttbaren Bilanzgewinn. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Das Vermögen der Gesellschaft muss durch das unvorhergesehene Ereignis erheblich und nicht vorübergehend geschmälert werden.